



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Durchführung** Eishockeyverband Hessen e.V.
Querstraße 8-10
60322 Frankfurt am Main

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Website: <https://www.ehv-hessen.de>

Bankverbindung
Taunus Sparkasse
IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK

Vorstandsvorsitzender: Hendrik Ansink
- 1.2 Gesamtleitung
Und
Ligenleitung** Jobst Braun
Wächtersbacher Str. 54
60389 Frankfurt
Mobil: 0177 / 3799448
E-Mail: Jobst.Braun@ehv-hessen.de
- 1.3 Schiedsrichter** Steffen Amos
Rödger Hauptstr. 36
61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032 / 6825
Mobil: 0176 / 22047256
E-Mail: Steffen.Amos@ehv-hessen.de
- 1.4 Passstelle** EHV NRW
Geschäftsstelle
Vennhauser Allee 226
40627 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 68850580
Fax: 0211 / 68850584
E-Mail: gs@ehv-nrw.de
Thorsten Licht, Manfred Lang

Durchführungsbestimmungen - Saison 22/23

Stand: 16. September 2022



- | | | |
|-------------|---|---|
| 1.5 | Schiedsgericht
Schiedsobmann | Thomas Nickel
Steinerne Pforte 23
61194 Nidderau
Mobil: 0177 / 8910000
E-Mail: thomas.nickel@ehv-hessen.de |
| 1.6 | Nachwuchs
Obmann | NN |
| 1.7 | Landestrainer | Alexander Baum
Mobil: 0176 / 6858648
E-Mail: alexander.baum@ehv-hessen.de |
| 1.8 | Webmaster | Tim Ansink
Mobil: 0151 / 51120210
E-Mail: it@ehv-hessen.de |
| 1.9 | Pressesprecher | Florian Hirdes
Mobil: 0176 / 82170951
E-Mail: florian.hirdes@ehv-hessen.de |
| 1.10 | Team-Manager
Auswahl | NN
Mobil:
E-Mail: |
| 1.11 | SR-Obmann
RPERV | Daniel Melcher
Mobil: 0151 / 17297260
E-Mail: d.melcher1@gmx.de |
| 1.12 | SEV Manager | Torsten Tiefensee
Mobil: 0152 / 31778630
E-Mail: mail@tiefensee.de |



2. Spielbestimmungen

- 2.1** Der Eishockey Spielbetrieb des Eishockeyverbandes Hessen e.V. (EHV Hessen) wird nach den Satzungen und den Ordnungen des Deutschen Eishockey Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) und den nachstehend erlassenen Durchführungsbestimmungen durchgeführt.
- 2.2** Am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV Hessen können sich Vereine aus anderen LEVs bzw. EHV's gemäß Artikel 21 Abs. 2-4 DEB-SpO beteiligen. Hierfür benötigen diese eine Freigabe ihres eigenen Verbandes und müssen sich der Sportgerichtsbarkeit des EHV Hessen unterwerfen.
- 2.3** Sämtliche Benachrichtigungen erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Funktionäre entsprechend informiert sind.
- 2.4** Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist auch den Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.
- 2.5** Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der neuen Durchführungsbestimmungen 2022/2023, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen und durch den Sportobmann versendet worden sind.

3 Schadenersatzansprüche, Verspätung des Gegners, Nichtantreten

- 3.1** Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenverwaltung nicht an, ist der Spielgegner berechtigt, über die Ligenleitung Schadenersatz bis zu einer Höhe von max. € 500,-- durch beigefügte prüffähige Belege zu fordern.
- 3.2** Bei einer Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offizielltem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die eingeteilten Schiedsrichter.



- 3.3** Anreisen zu den Spielen sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen, jahreszeitlich bedingten Verkehrsverhältnisse der Spielort spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn erreicht wird.
Offizielle Verkehrsmittel gemäß Art. 36 DEB-SpO sind: öffentliche Verkehrsmittel sowie Reisebusse mit Fahrtenschreiber.

4 Ärztlicher Dienst

- 4.1** Der gastgebende Verein ist im Senioren- und im Frauenspielbetrieb verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Für den Sanitätsdienst im Nachwuchsbereich reicht eine Sanitätsausbildung von 9 Doppelstunden, die nicht älter als 2 Jahre sein darf.

Dieser Sanitätsdienst muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten der Transporte oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins.

- 4.2** Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des Arztes bzw. des ausgebildeten Sanitäters auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Warmlaufen und das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes bzw. des ausgebildeten Sanitäters verbürgt.

Wird während dem Spiel festgestellt, dass der Arzt bzw. ausgebildete Sanitäter nicht mehr anwesend sind, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit – einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.

- 4.3** Eine Zusatzmeldung ist durch die Schiedsrichter in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.



5 Schiedsrichter

- 5.1** Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom Schiedsrichter-Obmann des EHV Hessen eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung ist im Internet im SEV-manager (www.sev-manager.de) einzusehen. Die Kosten gehen zu Lasten des Heimvereins.
- 5.2** Es wird in der Hessenliga (Senioren) und der Altersklasse U20 das 3-Mann-System angewendet. In der Landesliga (Senioren), den Frauen und den Altersklassen U17, U15 und U13 wird das 2-Mann-System angewendet.
Grundsätzlich kann der SR-Obmann zu Ausbildungszwecken zusätzliche Schiedsrichter einteilen. Die Kosten gehen dann zu Lasten des einteilenden Verbandes.
- 5.3** Bei Turnieren der Altersklassen U11 und U9 werden 2 Schiedsrichter eingeteilt, die jeweils eines der beiden Parallelspiele leiten. Bei Turnieren der Altersklasse U7 wird nur 1 Schiedsrichter eingeteilt, den zweiten stellt der ausrichtende Verein.
- 5.4** Bei FS-Turnieren, die länger als 3 Stunden andauern, werden in Abstimmung zwischen Schiedsrichter-Obmann und ausrichtenden Verein mehrere Schiedsrichter eingeteilt.
- 5.5** Je Verein ist pro Seniorenmannschaft (Frauen und Herren) und U20 Mannschaft, sowie für je zwei Nachwuchsmannschaften, welche im EHV-Spielbetrieb sind, ein Schiedsrichter zu benennen. Diese Schiedsrichter müssen jederzeit einsetzbar sein.
Für jeden fehlenden lizenzierten Schiedsrichter ist eine Ausgleichsabgabe lt. Gebührenordnung zu entrichten.
- 5.6** Aktive Spieler als Schiedsrichter werden nur zu 1/3 dem Verein angerechnet, d.h. es sind min. 3 aktive Spieler als Schiedsrichter zu melden.
- 5.7** Je teilnehmender Mannschaft (Senioren und Nachwuchs) muss ein ausgebildeter und geprüfter Punkterichter gemeldet während der Spiele anwesend sein. Für nicht anwesende Punkterichter ist eine Verwaltungsgebühr laut Gebührenordnung zu entrichten.
- 5.8** Die Ausbildung und Prüfung erfolgt durch den EHV Hessen einmal jährlich und gilt bis auf Widerruf.



6 Spielerbänke

- 6.1** Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen.

7 Eintrittskarten

- 7.1** Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen.
Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.
- 7.2** Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.
- 7.3** Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.
- 7.4** Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.

8 Spieltermine

- 8.1** Die auf den Termintagungen festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind verbindlich. Die dort erstellte amtliche Terminliste ist Bestandteil des Anhangs dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampfsaison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet veröffentlicht. Vereine, die zu den vom EHV Hessen festgesetzten Termintagungen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren. Vereine, die zu den vom EHV Hessen festgesetzten Termintagungen keinen Vertreter entsenden, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb.



- 8.2** Spielverlegungen können nur mit Genehmigung der Ligenverwaltung vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn beide beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.

Notwendige Spielverlegungen sind der Ligenverwaltung spätestens 7 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin mitzuteilen. Bei späterer Meldung ist die ordnungsgemäße Verlegung des Spiels nicht gewährleistet, das Spiel wird für den absagenden Verein als verloren gewertet, Ausnahme beide Vereine und die SR stimmen schriftlich zu.

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten. Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von der Ligenverwaltung ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt.

Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.

- 8.3** Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziffer 3.5 DEB-SpO nicht gebunden.

- 8.4** Alle Spielverlegungen sind gebührenpflichtig.

Für jede Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten. Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä.

9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben

- 9.1** Die Spielabgabe beträgt, 3%, der Bruttoeinnahme abz. MwSt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen. Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem EHV Hessen vorgelegt werden. Die Abrechnung der Dauerkarten muss spätestens am 01.12. eines Jahres dem EHV Hessen vorgelegt werden.



Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt in vier Raten, und zwar als Abschlagszahlung am 01.11., am 01.12. und am 01.02. einer Wettkampf-Saison sowie einer Abschlusszahlung nach Vorlage der letzten Abrechnungen gem. Abs. 1.

Die Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen obliegt dem Vorstand des EHV Hessen. Diesem steht es frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen. Nichtzahlung bzw. -abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

- 9.2** Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von lizenzierten Trainern bzw. Übungsleitern trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Übungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe je Saison in Höhe gem. Gebührenordnung zu zahlen. Der Trainer hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer ist innerhalb von 7 Tagen formlos unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz bei der Ligenverwaltung EHV Hessen nachzumelden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht („Strohmannfunktion“), kann ihm die Trainerlizenz entzogen. Über die Dauer der Entziehung entscheidet, auf Antrag, das Spielgericht.

Auf Art. 23 Ziff. 4.3 DEB-SpO wird ausdrücklich hingewiesen, für Mannschaften der Landesliga wird Art. 23 Ziff. 4.3 SpO nicht angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass schon allein die Unterschrift auf dem Spielbericht ausreicht.



Als vorzulegende Original-Lizenz der Trainer/Fachübungsleiter werden nur akzeptiert:

- Trainer-A-Lizenz des DEB,
- Trainer-B-Lizenz des DEB,
- Trainer-C-Lizenz des DEB,
- Trainer-D-Lizenz des DEB (Learn to Play),
- Trainer-Gastlizenz des DEB,
- vorläufige Trainer-Lizenzen des DEB,
- Sondergenehmigung des EHV Hessen e.V.

Sondergenehmigungen für die als Trainer ohne Lizenz gemeldeten Personen werden nur in folgenden Fällen erteilt:

- falls für einen angemeldeten Teilnehmer eine Teilnahme an der Ausbildung aus wichtigen Gründen nicht möglich war und Verein und Teilnehmer sich zur Teilnahme im nächsten Jahr verpflichten (Einzelfallprüfung)
- falls für eine Mannschaft kein lizenzierte Trainer gemeldet wurde und die fällige Ausgleichsabgabe gezahlt wurde,
- Eine solche Person darf den Spielbericht nur als Trainer und nicht zusätzlich noch als Mannschaftsführer unterschreiben.

9.3 Kann die Originallizenz oder Sondergenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle).

10 Spielberichte / Spielzeitnahme

10.1 Für das Erstellen und Ausfüllen des Spielberichts wird der SEV-Manager eingesetzt.

10.2 Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der Heimverein, sie erfolgt entsprechend der Regeln des Spielberichtsprogramms. Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und den Mannschaftsmeldungen auf den entsprechenden Formblättern und ~~den Spielerpässen beider Mannschaften~~ den Schiedsrichtern spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden. Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten müssen sofort nach Spielende vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den



Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der Schiedsrichter Kabine befinden.

- 10.3** Bei manueller Spielberichtserfassung (z.B. Ausfall des Spielberichtsprogramm) ist nach Kontrolle und Freigabe durch die Schiedsrichter der Spielbericht und eventuell erstellte Zusatzmeldungen zusammen mit den Mannschaftslisten umgehend per E-Mail an den Ligenleiter zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag zu erfolgen.

- 10.4** Die Spielberichte und Zusatzmeldungen ~~sind im Original von den Schiedsrichtern, unverzüglich, an die Ligenleiter zu senden. Den Schiedsrichtern ist das Original auszuhändigen.~~ verbleiben beim Heimverein bis Saisonende.

Den beiden Mannschaften ist jeweils eine Kopie des Spielberichtes und aller Zusatzmeldungen auszuhändigen.

- 10.5** Die gemäß DEB-SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

- 10.6** Gemäß IIHF-Regelbuch müssen alle Stadionuhren rückwärtslaufen. In allen Stadien, wo dies nicht realisierbar ist, da die Stadionuhr dies nicht kann, läuft die Uhr vorwärts. Die Schiedsrichter und die Gastmannschaft sind darüber vor Spielbeginn zu informieren. Wie die Uhr läuft, ist aus dem Eintrag im Spielbericht oben rechts zu erkennen.

11 Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen

- 11.1** Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittellinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein. Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Steht nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, kann auf die Eisaufbereitung vor Spielbeginn verzichtet werden und das Spiel wird direkt nach dem



Aufwärmen begonnen werden. Die Schiedsrichter und die Gastmannschaft müssen vom Heimverein darüber unterrichtet werden.

- 11.2** Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst gemäß Ziffer 4 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

- 11.3** Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

- 11.4** Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei allen Spielen 15 Minuten. Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U15 und U13 kann die Pause verkürzt werden (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden).

In den Altersklassen U15 und jünger wird, die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten beschränkt; es erfolgt zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisaufbereitung; auf eine der beiden Eisaufbereitungen in den Drittelpausen (in der Regel in der zweiten Drittelpause) kann verzichtet werden.

Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenverwaltung, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

- 11.5** Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.



12 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielverkehr

- 12.1** Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb, bis spätestens zur Termintagung bei der Ligenverwaltung eingehend, formlos zu bewerben. Die Bewerbung kann – ausgenommen Ziffer 12.2 – nicht für eine bestimmte Liga erfolgen.
- 12.2** Vereine, die aus dem Meisterschaftsspielbetrieb des DEB ausscheiden oder zu diesem trotz sportlicher Qualifikation nicht zugelassen werden, können sich für eine höhere als die unterste Liga zu bewerben. Die Zulassung zu einer höheren Liga bedarf – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen der Zustimmung des Sportobmannes.
- 12.3** Das Melden einer Spielgemeinschaft aus zwei Vereinen ist möglich, dabei tritt ein Verein als „Federführender Verein“ aus. Näheres wird im Anhang Spielgemeinschaften geregelt.
- 12.3** In analoger Anwendung der Bestimmungen der DEB-Ligenordnung (LO) über die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb können vom EHV Hessen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen (LO Art. 6 c) erfüllt werden, insbesondere die Hinterlegung von Kautionen oder die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern. Des Weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).
- 12.4** Für die Zulassung zum Seniorenspielbetrieb ist eine Gebühr zu entrichten und eine Mindestkaution zu hinterlegen:

Liga	Aufnahmegebühr	Kaution
Hessenliga	€ 400,--	€ 750,--
Landesliga	€ 200,--	€ 500,--
Bezirksliga	€ 150,--	€ 250,--

Die Aufnahmegebühr und Kaution sind sofort nach Erhalt der Rechnung auf das nachfolgende Konto des EHV Hessen einzuzahlen:

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91 * BIC: HELADEF1TSK



13 Zurückziehen von Mannschaften

- 13.1** Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind.
- 13.1** Bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb, werden alle Spieler dieser Mannschaft in der Runde, in der sie ausscheidet, nicht gewertet.

14 Auf-/Abstieg

- 14.1** Der Auf-/Abstieg im Seniorenspielbetrieb wird im Spielmodus der Senioren geregelt.
- 14.2** Im Nachwuchsspielbetrieb gibt es keinen Auf-/Abstieg.
- 14.3** Rangfolge bei Auf- und Abstieg
Müssen Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden, gilt folgende Rangfolge für Nachrücker:
- a) Zuerst der Absteiger aus der betroffenen Liga,
 - b) Danach die platzierten 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.
- 14.4** Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei einem notwendigen Auffüllen von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als im Spielmodus vorgesehen sind.
Mannschaften, die obwohl dafür qualifiziert, nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, sowie Mannschaften, die einen Aufstiegsverzicht erklärt haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.
- 14.5** Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 DEB-SpO und aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den DEB mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die



Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als im Modus vorgesehen sind.

- 14.6** Art. 23.2 DEB-SpO bzw. Art. 6d LO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

15 Lautsprecherdurchsagen

- 15.1** Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen vorgenommen werden.
- 15.2** Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation vorgenommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen. Während das Spiel läuft und bei Auszeiten sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

16 Zufahrt zum Stadion

- 16.1** Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern und Verbandsaufsicht ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren.

17 Spieltore

- 17.1** Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen. An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dornen in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.



- 17.2** Im Nachwuchsspielbetrieb sind kleinere Tore möglich. Über den Einsatz von solchen Toren entscheidet die Nachwuchskommission.

18 Spielregeln

- 18.1** Abweichend von Regel 40 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Stutzen in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.
- 18.2** Gemäß Beschluss der Nachwuchskommission kann jeder Verein für bis zu fünf Spielern eine Over-Age-Genehmigung erhalten.
- 18.3** Die Platzierung in den Meisterschaftsspielen erfolgt nach Punkten und Toren, wobei abweichend von Art. 26 Ziffer 1 DEB-SpO gilt:
- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
 - b) Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, folgt ohne Pause ein Penaltyschiessen bis zur Entscheidung. Das Spiel wird mit 2 Punkten für den Sieger und 1 Punkt für den Verlierer gewertet. Die Durchführung des Penaltyschiessens wird im entsprechenden Anhang geregelt.
 - c) Bei Turnierspielen der Altersklassen U11, U9 und U7 gibt es abweichende Punktwertungen. Diese sind in den jeweiligen Anhängen erklärt.
- 18.4** Abweichend von Art. 24 Ziff. 5 DEB-SpO erfolgt die Wertung mit 0:3 Punkten und 0:5 Toren für die betroffene Mannschaft als verloren und für den Gegner 3:0 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen.
War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.
Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Mannschaften mit 0:3 Punkten und 0:5 Toren gewertet.
- 18.5** In Abänderung des Artikels 23 Ziffer 3 DEB-SpO gilt bei Punktgleichheit in allen Ligen der direkte Vergleich.
- 18.6** In den letzten 5 Spielminuten und in einer eventuellen Verlängerung und Penaltyschiessen kann eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände gemäß IIHF-Regel 41 nicht mehr beantragt werden.



19 Schutzausrüstung (IIHF Regel 31, 34, 190)

- 19.1** Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 190 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.
- b) Ein fest aufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Die Gesichtsmasken für Torhüter in der Altersklasse unter 18 Jahren müssen so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch eine Stockschaufel durch die Öffnungen hindurch passen.

Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

Es muss zusätzlich zum vorgeschriebenen Halsschutz ein Kehlkopfschutz getragen werden.

- 19.2** In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 34).

- 19.3** Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 31 tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger, sowie Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden.

- 19.4** Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.



- 19.5** Alle Spieler im Nachwuchs- und Frauenspielbetrieb müssen einen Halsschutz tragen.
- 19.6** Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.
- 19.7** Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dieses ohne Aufforderung durch Verbandsinstitutionen vor Spielbeginn zu kontrollieren.
- 19.8** Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 19.9** Im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV Hessen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter, mit Ausnahme des Torhüterschlägers, gem. den IIHF Regeln (Beinschoner und Handschuhe) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. Es können aber stichprobenartig Torhüterausrüstungs-Vermessungen von einem EHV Hessen Beauftragten nach den Spielen vorgenommen werden. Bei Beanstandungen ist eine Zusatzmeldung zu erstellen.
Bei der stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer / Mannschaftsführer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich nach dem Spiel auf direktem Wege mit ihrer im Spiel getragenen Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

20 Signale

- 20.1** Die Verwendung von Luftdruckhörner o.ä. ist in den Stadien verboten. Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.
- 20.2** Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst



werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwandt werden.

- 20.3** Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog. Bei einer rückwärtslaufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.

21 Mannschaftsmeldungen

- 21.1** Die Mannschaftsmeldungen sind von den Vereinen bis zum 15. September oder eine Woche vor dem ersten Spiel im Spielberichtsprogramm zu hinterlegen.

Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen. Wird vorgenanntes unterlassen bzw. fehlerhaft ausgeführt wird je fehlerhafter Eintragung eine Gebühr berechnet.

Sämtliche lizenzierten Trainer eines Vereins sind mit folgenden Angaben an die Geschäftsstelle des EHV Hessen zu melden:

- a) Name, Vorname,
- b) Gemeldete Mannschaft,
- c) Art der Lizenz Lizenz-Nr.,
- d) Unterschrift.
- e) Eine Kopie der Trainerlizenz bzw. der Antrag auf Sondergenehmigung,
- f) Ein unterschriebener „Trainer Ehrenkodex“ ist für A-, B- und Gastlizenztrainer sowie C-Trainer, aus anderen Landeseissportverbänden, beizufügen.

Die Trainermeldung hat bis zum 15.09 des Jahres auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen.

Sollen Spieler eingesetzt werden, die bisher nicht in dieser Mannschaft gemeldet wurden, sind diese vom Verein, vor dem ersten Einsatz, im Spielberichtsprogramm nachzumelden.



Werden Trainer eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 2 Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Trainermeldungen vorzunehmen.

- 21.2** In Abänderung des Artikels 60 Ziffer 2 DEB-SpO dürfen im Spielbetrieb des Eishockeyverbandes Hessen die nachfolgende Anzahl an transferkartenpflichtigen Spielern eingesetzt werden:

Hessenliga (Senioren): 3

Landesliga (Senioren): 3

Nachwuchs U7-U15: 4

Hinweis: **EU-Ausländer zählen nicht zum TK-Kontigent.**

- 21.3** Bei der Mannschaftsmeldung sind die nachstehenden Mindeststärken zu erfüllen:

Altersklasse	Anzahl Spieler
Herren (alle Ligen)	16 Spieler
Frauen	16 Spielerinnen
U13-U20	12 + 1 Spieler
U11	A: 18+2 Spieler / B: 12+1 Spieler
U9 / U7	12 + 1 Spieler

- 21.4** In Frauen-Mannschaften dürfen neben Frauen und Mädchen der Altersklasse U20 auch Mädchen der Altersklasse U17 eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen - in Meisterschaftsspielen bis zu drei - Mädchen der Altersklasse U15 eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die Passstellen beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.

- 21.5** Im Herrenspielbetrieb dürfen alle Spieler der Altersklasse U20 sowie Spieler des älteren Jahrgangs U17 eingesetzt werden. Für einen Einsatz von Spielern des jüngeren Jahrgangs U17 ist eine Sondergenehmigung der Ligenverwaltung notwendig. Diese ist schriftlich mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei der Ligenverwaltung zu beantragen.



- 21.6** In Abänderung des Art. 24.1.1 SpO kann auch mit weniger als 9+1 gespielt werden, vorausgesetzt beide Mannschaften stimmen dem zu, ein entsprechender Zusatzbericht muss angefertigt werden. Diese Regelung gilt nur für den Seniorenspielbetrieb.

22 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften

- 22.1** Ib-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

- a) Bei Meisterschaftsspielen darf in der Ib-Mannschaft kein Spieler der ersten Mannschaft eingesetzt werden.
- b) Vereine, deren 1b-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum 15.09. die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.

- 22.2** Als Spieler der ersten Mannschaft gelten:

- a) Spieler, die auf der ersten Mannschaftsmeldung enthalten sind, egal ob es Senioren- oder Nachwuchsspieler sind. Die Mannschaftsmeldung der ersten Mannschaft darf bis zum 15.01. einmal geändert werden. Es muss bei einer Änderung oder nach Vereinswechsel jederzeit sichergestellt sein, dass die jeweilige Meldestärke erfüllt ist.
- b) Spieler der 1b-Mannschaft, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampfsaison in der ersten Mannschaft bestritten haben. Nachwuchsspieler können sich im Seniorenspielbetrieb in einer ersten Mannschaft nicht Festspielen, wenn sie bei der Erstmeldung in der 1b-Mannschaft gemeldet wurden. Analog können sich im Nachwuchsspielbetrieb Spieler der jüngeren Altersklasse nicht in einer ersten Mannschaft Festspielen, wenn sie bei der Erstmeldung in der 1b-Mannschaft gemeldet wurden.



23 Freundschaftsspiele und Turniere

- 23.1** Nationale und internationale Freundschaftsspiele und Turniere sind bei der Ligenleitung anzumelden. Sollten ausländische Mannschaften an einem Turnier teilnehmen, so ist für die Genehmigung der DEB zuständig. Nur für von der Ligenverwaltung genehmigte Freundschaftsspiele und Turniere werden vom Schiedsrichter-Obmann des EHV Hessen Schiedsrichter eingeteilt.
- 23.2** Mannschaften aus dem Ausland benötigen für eine Teilnahme an einem Turnier oder einem Freundschaftsspiel die Genehmigung des jeweiligen Verbandes. Ohne diese Genehmigung kann das Spiel oder das Turnier nicht genehmigt werden.
- 23.3** Freundschaftsspiele mit Mannschaften, die im DEB-Bereich spielen, müssen bei der DEB-Ligenverwaltung angemeldet werden.
- 23.4** Spielberichte von Freundschafts- und Turnierspielen sind von den eingeteilten Schiedsrichtern unmittelbar nach dem Spielende an die Ligenleitung zu senden.
- 23.5** Spielberichte von Freundschaftsspielen im Ausland sind vom Verein an die Ligenverwaltung zu senden.

24 Ehrungen

- 24.1** Die Ehrungen erfolgen nach Abschluss der Meisterschaften. Soweit möglich auf dem Eis.
- 24.2** Im Nachwuchsspielbetrieb gibt es keine Ehrungen für die Sieger.

25 Doping

- 25.1** Die Satzung des EHV Hessen regelt die Gültigkeit des Anti-Doping-Codes der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den zuständigen Rechtsweg (Deutsches Sportschiedsgericht).

26 Ergebnisdienst

- 26.1** Es wird ein Spielberichtsprogramm eingesetzt.
Der Spielbericht ist, nach endgültiger Freigabe durch die eingeteilten Schiedsrichter, im Spielberichtsprogramm abzuschließen und zu versenden!



- 26.2** Bei Ausfall des Spielberichtsprogramms ist der manuell geführte Spielbericht unverzüglich nach Spielende per E-Mail an jobst.braun@ehv-hessen.de zu senden
- 26.3** Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren nach Gebührenordnung zu zahlen.

27 Sondermaßnahmen und Erlasse

- 27.1** Der Vorstand des EHV Hessen und der Sportobmann sind befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom EHV Hessen Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

28 Sportgerichtsbarkeit des Eishockey Verbandes Hessen e.V.

- 28.1** Anträge, Rechtsmittel und Widersprüche sind bei der Geschäftsstelle des EHV Hessen einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,-- ist auf das Konto des EHV Hessen einzuzahlen. Stellungnahmen, oder auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen, sind bei der Geschäftsstelle des EHV Hessen einzureichen.
- 28.2** Die Sportgerichtsbarkeit des Eishockey Verbandes Hessen e.V. wird in seiner Satzung Artikel 16 erklärt und dargelegt.

Gezeichnet: Vorstand des Eishockey Verbandes Hessen e.V.